

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Handel, Handwerk und Industrie Nortorf und Umgebung e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 24589 Nortorf, Kreis Rendsburg Eckernförde. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Rendsburg einzutragen.

§2 Zweck und Aufgabe, Zielsetzung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadtgemeinde und des Umlandes. Gefördert werden soll insbesondere der Ausbau zu einem Einkauf- und Versorgungszentrum für Nortorf und Umland. Im Rahmen dieser Zielsetzung vertritt der Verein die gemeinsamen Interessen von Industrie, Handel, Handwerk, der freien Berufe und aller anderen Wirtschaftsunternehmen in Nortorf und Umgebung.
2. Der Verein soll
 - a) mit Bürgermeister/in, Amtsvorsteher/in, der Verwaltung Kontakt halten, um die Anliegen des Vereins und seiner Mitglieder zu wirtschaftlichen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können;
 - b) eng mit dem Stadtmarketing zusammen arbeiten;
 - c) die Mitglieder über Fragen der Belange der Stadt Nortorf und des Amtes Nortorf-Land stets aufklären;
 - d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede rechtsfähige und geschäftsfähige Person werden, die sich mit der Zielsetzung des Vereins einverstanden erklärt.
2. Es ist die Firmenmitgliedschaft möglich.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Aufnahmeantrag als abgelehnt.

§4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen durch die Satzung und Ordnungen geschaffenen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle natürlichen Personen, soweit sie volljährig und geschäftsfähig sind, sind als Mitglied passiv wahlberechtigt.
3. Alle Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt und dürfen das aktive Wahlrecht ausüben. Eine Firma, die Mitglied ist, hat nur eine Stimme.

§5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Wohl der Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Ferner sind sie zur Beachtung und Innehaltung der Satzung angehalten.

2. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Vereinsbeiträge verpflichtet. Die Beträge werden einmal im Jahr für das ganze Jahr erhoben.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in Textform an den Vorstand),
2. durch Tod (bei weitergeführtem Betrieb geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über);
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann nur nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand von diesem aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist;
 - b) es diese Satzung oder die Beschlüsse der Versorgungsorgane in grober Weise verletzt oder das Ansehen und die Interessen des Vereins gefährdet.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben/ Rückschein zuzustellen. Innerhalb eines Monats seit Zustellung kann das Mitglied Einspruch gegen den Ausschluss beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet auf Antrag des Mitgliedes die Mitgliederversammlung.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Die Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben bestehen, insbesondere besteht im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Jahresbeitrages.

§7 Beiträge

Der Jahresbeitrag sowie außerordentliche Beiträge (Versicherungen usw.) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Beirat; der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern und unterstützt den Vorstand beratend ohne Stimmrecht.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind alle drei Jahre zu wählen, Wiederwahl ist möglich. Allerdings sollen in einem Jahr nicht mehr als maximal zwei Vorstandsmitglieder ausgewechselt werden. Bei vorzeitiger Beendigung erfolgt eine Nachwahl für die Restamtszeit.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, die die Mitgliederversammlung ihm überträgt. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1.Quartal eines Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb kürzester Frist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Der Vorstand lädt zu der Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen in Textform ein.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden. Die Anträge sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge können eingereicht werden von jedem Mitglied und vom Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der gesetzliche Vertreter eines Mitglieds kann Dritte mit seiner Vertretung beauftragen. Sie haben sich durch eine Vollmacht auszuweisen.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden - geleitet.
9. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer und Beiratsmitglieder werden von der Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Wiederwahl ist zulässig, bei den Kassenprüfern jedoch nur einmal. Geheime Wahlen erfolgen nur dann, wenn wenigstens ein Mitglied dies beantragt.

§11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer, erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar - 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 14 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des

Vereines fällt das Vereinsvermögen der Stadt Nortorf zu. Er ist von ihr zum Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden.

§ 15 Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Nortorf.
2. Gerichtstand ist Rendsburg.
3. Diese Satzung kann durch besondere Ordnungen ergänzt werden. Die Ordnungen dürfen keine satzungsändernden Wirkungen haben. Die Ordnungen treten in Kraft, sobald sie in den Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen sind.
4. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Diese Satzung tritt direkt nach Beschlussfassung in Kraft.